

Telefon: 233 - 39660
Telefax: 233 - 98939660

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

Querungshilfen über die Altostraße für Fußgänger am Eingang Aubinger Lohe

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00595
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied
am 17.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08161

Anlagen:
BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 00595

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 14.12.2022.....

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 17.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00595 beschlossen. Darin wird gefordert, die Querung der Altostraße am Eingang der Aubinger Lohe zwischen Höhe Sigererstraße und Hittoweg für Fußgänger, z.B. durch einen Fußgängerüberweg, eine Reduzierung der Geschwindigkeit oder Warnschilder, einfacher und ungefährlicher zu machen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Einrichtung eines Fußgängerüberweges:

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Fußgängerüberwege dürfen demnach nur angelegt werden, wenn auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg vorhanden ist.

Dies ist in der Altostraße am Eingang zur Aubinger Lohe jedoch nicht der Fall, da nur an der Ostseite ein durchgehender Gehweg besteht. An der Westseite besteht lediglich die Bushaltestelle „Asmarstraße“

Auch die für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges erforderlichen Fußgängerfrequenzen werden nach den Beobachtungen des Mobilitätsreferates hier bei Weitem nicht erreicht.

Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h:

Geprüft wurde zudem die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 StVO als Einzelmaßnahme und in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Voraussetzungen dafür sind in der Verwaltungsvorschrift zur StVO katalogisiert, wie z. B. in engen, unübersichtlichen und kurvenreichen Straßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind vor allem dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Diese Voraussetzungen sind in der Altostraße ebenfalls nicht gegeben. Die Verkehrssituation ist nach Mitteilung der Polizei unauffällig.

Warnschilder:

Gefahrzeichen dürfen nach den Vorgaben der StVO nur dort angeordnet werden, so es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Da mit Ausnahme der Bushaltestelle an der Westseite der Altostraße kein Gehweg vorhanden ist und nur vereinzelt Fußgänger queren, rechnen Fahrzeugführer unter Umständen nicht mit der Querung von Fußgängern. Aufgrund der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und den fehlenden Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges wird eine Beschilderung mit dem Zeichen 133 StVO (Fußgänger) durch das Mobilitätsreferat und die Polizei befürwortet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00595 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat beabsichtigt, in der Altostraße zwischen Sigererstraße und Hittoweg in beiden Fahrtrichtungen mit einer Beschilderung auf querende Fußgänger hinzuweisen.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00595 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Sebastian Kriesel

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-2111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5